

IV.

Gab es einen Adel bei den Germanen?

Von

Franz Löhner.

Es ist den Alterthumsforschern nicht selten begegnet, daß sie Lieblingsideen bis in die grauesten Zeiten hinauf verfolgten und sie auch da als wirksam und leibhaft nachzuweisen suchten, wo die geschichtlichen Nachrichten darüber schweigen oder das Gegentheil anzeigen. Es wurde dann soviel Beweismaterial zusammenge sucht und so künstlich verwebt, daß man später oft mehr zu thun hat, den Kern der Sache wieder herauszuschälen, als noch Unbekanntes in den Quellen zu entdecken. So ist es auch der Geschichte des Adels ergangen. Weil man dem Adel für das Mittelalter eine so große Bedeutung beilegte, so glaubte man, ihn auch aus dem ältesten Volkswesen der Germanen herleiten zu müssen. Hochverdiente Forscher haben sich außerordentliche Mühe gegeben, dem Adel solch ehrwürdigen Duft des grauen Alterthums zu sichern. Man sieht bei ihnen die edlen Herren unter den Germanen einherziehen mit langem wälzenden Haar, opfern als Priester an den Altären der Götter, sich setzen auf die Richterstühle, und als Heerführer auftreten vor den Schlachthäusern: das nichtadlige Volk aber umsteht sie in Ehrfurcht. Bei näherer Betrachtung der germanischen Zustände aber erbleichen diese offianischen Nebelbilder und bei unbefangener Prüfung der Quellen verfliegt der ganze Spuck.

Es gab bei den Germanen keinen Adelsstand. 1. Man begreift nicht, wie er unter den Germanen entstehen konnte. 2. Man weiß nicht, wo er geblieben ist. 3. Die geschichtlichen

Quellen weisen nirgends ein bestimmtes Adelsvorrecht auf.
 4. Die Ständeeintheilung der Germanen kennt nur vier Klassen: die Vollsreifen, die bloß Geburtsreifen, die Läten und die Hausknechte.

Die Nachrichten der römischen Schriftsteller, die überlieferten Heldensagen, die später aufgezeichneten Volksrechte, und die gleichartige Verfassung der Schweden, Norweger und Isländer geben uns ein ziemlich klares Bild der germanischen Zustände. Es tritt uns darin ein herrschendes Volk von Hofbesitzern entgegen, die an Leib und Gut gleich frei sind. Wehrhafter Mann und eigener Hof, — das machte die ächte Freiheit aus. Diese beiden Faktoren der Freiheit, die Leibesehre und die Gutschre, sind gerade ihrer einfachen Natur wegen so bestimmt und umfassend, daß jedes Minder die rechte Freiheit aufhebt, jedes Mehr unmöglich ist. Wer ein wehrhafter Mann ist und ein eigenes freies Gut hat, ist jedem gleich, der auch ein zehnfach größeres Gut hat; denn es läßt sich kein Recht denken, welches dieser stärker oder anders haben sollte, als jener. Bringt man sich die einzelnen Rechte und Handlungen, welche die freien Männer zu üben gewohnt waren, zur Anschauung, — die gleiche Beschäftigung aller mit Ackerbau und Viehzucht, mit Jagd, Spiel und Krieg, die unumschränkte Herrschaft über Gewehre und Gutsleute, die Gleichheit der Waffen und der Wehrhaftigkeit, das Recht der Rache und der Fehde, die Souveränität, die jeder Freie auf den Versammlungen für Gericht, Gesetzgebung, Steuerbewilligung und Wahl der Volksbeamten übte, überhaupt das Herrenrecht und den unbändigen Freiheitsinn, der sich in allen Sitten und Einrichtungen geltend machte: — so erscheint es seltsam, daß die Germanen einigen unter ihnen ein Vorrecht eingeräumt haben sollten, es sei denn dem von ihnen gewählten Beamten.

Will man aber den Adel nur als einen besondern Glanz der Ehre und Freiheitsrechte, als ein größeres Ansehen unter den übrigen Wehren auffassen, so fehlen auch da alle Bedin-

gungen, solche Vorzüge unter so vielen Geschlechtern erblich zu machen, daß dadurch ein Adelsstand sich bildete.

Am natürlichsten hätte ein Adelsstand durch die Ehrerbietung entstehen können, welche die Nachkommen vor dem Stammhause der Familie und seinem Besitzer hegen. In der Urzeit mag das allerdings einigen Geschlechtern den Vorrang gesichert haben, denn auch später erscheint noch der Zusammenhalt der Sippe von Bedeutung in den Volkseinigungen. Die Ehrerbietung vor dem Stammhause erstreckt sich aber nur auf die jedesmalige Generation; denn, wie das noch täglich vor sich geht, unter den Nachkommen verwischt sich jene Verehrung und Anhänglichkeit. Zulezt mußte ja jedes Haus ein Stammhaus werden und damit war die Gleichheit wieder hergestellt. Überhaupt aber kann bei einem ackerbauenden Volke, in welchem jeder seinen eigenen nährenden Sitz hat, auf die Ehrerbietung vor dem Stammhause kein so großes Gewicht gelegt werden, und im germanischen Rechtsbewußtsein herrscht vollends die Selbstständigkeit des freien Wehrens über alle seine andern Verhältnisse vor. — Eroberung begründete den Adel des siegreichen Volkes vor dem unterliegenden; aber nicht unter den Krieger selbst; unter den Germanen konnte die Eroberung aber um so weniger einen Adelsstand begründen, als sie die Länder stets mit ganzen Volksstämmen in Besitz genommen hatten. — Besonders geehrte Stände aber, welche in ihren Familien die Auszeichnung hätten erblich machen können, gab es nicht, weder einen Priesterstand (Caesar de bello gall. VI. 21. Mone Geschichte des Heidenthums im nördl. Eur. II. 12. ff.); noch einen Kriegerstand, denn auch in dem Ansehen des Gefolgsführers lag nichts, welches nicht auch jeder tapfere und mächtige Freie sich hätte verschaffen können; noch einen Richter- oder Grafenstand, weil stets nur die Wahl des Volkes das Amt gab. Pro suo vero libitu consilio quoque ut sibi videbatur prudenti, singulis pagis praeerant singuli, wird von den Sachsen (vita St. Sebuini, Pertz II. 361.) erzählt. — End-

lich ließ sich auch das Verdienst, wenngleich es höhere Auszeichnung gab (Tac. de Germ. 13. 7.), nicht erblich machen, und selbst wo es sich, vereint mit großem Vermögen und Gefolge, in einem Geschlechte erblich fort erhielt, da wurde dadurch ebenso wenig ein Adelsstand unter den Freien begründet, als in spätern Zeiten dergleichen geehrtere und mächtigere Familien unter dem Adel noch einen besondern Stand hervorriefen.

Man wird überhaupt bei Betrachtung der ältesten Zustände unserer Vorfahren nicht irre gehen, wenn man mit den darüber überlieferten Nachrichten die Verfassung und Lebensweise der westfälischen, friesischen, norwegischen und isländischen Bauern, sowie auch insbesondere der Bergvölker des Kaukasus, dieses Stammlandes der Germanen und dieser ersten *vagina gentium*, zusammenhält. Bei den Osteten finden sich z. B. dieselbe Verbindung von Jagd, Viehzucht und Ackerbau, die Blutsfreundschaften, die Volksgerichte, die Gesamtbürgschaften, letztere auch für die Verwandten auf eines Mannes Grund und Boden, die Immunität des Eigenthums, die Blutrache und das Wehrgeld, auch die Stämme mit erlesenen Häuptlingen und die Gefolgschaften, — aber kein Adel. In Westfalen sind fast alle größeren Höfe seit so vielen Jahrhunderten sich im Umfange und auch im Ansehen bei den Nachbarn gleich geblieben; die Schulenhöfe und andere, an denen ein Amt früher erblich hing, zeichnen sich ebenwenig besonders aus; hier und da hat einer wohl ein sehr bedeutendes Gut, wenn er aber nicht auch den Wit dazu hat, wird er von den andern bemitleidet, und jeder betrachtet sich gewissermaßen als seinen Vormund, ihn aber gewiß nicht als einen Adligen. Die andern vorgenannten germanischen Völker beharrten am längsten in der einfachen germanischen Verfassung und ließen deshalb keinen Adelsstand unter sich aufkommen.

So wenig nun den angeblichen germanischen Adelsgeschlechtern ein Stammbaum nachzuweisen, so spurlos ist zweitens auch ihr Untergang. Der jetzige deutsche Adel hängt gar nicht mit

ihnen zusammen, seine Entstehung läßt sich deutlich in viel späterer Zeit aus der höfischen Dienerschaft und den Lehnkleuten der Bischöfe und Fürsten aufzeigen. Wenn also die adligen Häuser unter den Germanen wirklich bestanden haben, so müssen sie sammt und sonders schon, ehe sich feste, neue Staaten bildeten, wieder untergegangen sein. Es wäre aber doch merkwürdig, wenn sich gar keine Spur davon in der Geschichte erhalten hätte. Weder der stille Bahn der Zeit noch irgend ein demokratischer Fürst noch sonst ein spezielles Unglück hat die adligen Häuser der Germanen gestürzt; da sie aber dennoch zur Zeit, als die geschichtlichen Quellen reicher zu fließen anfangen, völlig verschwunden sind, so ist der Schluß natürlich, daß sie auch vorher gar nicht da gewesen sind.

Um dennoch das Dasein eines Adelsstandes unter den Germanen darzuthun, müßten, da man von seinem Anfang und Ende nichts weiß, ganz bestimmte Lebenszeichen desselben nachgewiesen werden. Da findet sich aber drittens, daß die römischen Schriftsteller oder die Volksgesetze oder die deutschen Chronisten, welche doch sonst auf den Unterschied der einzelnen Bestandtheile der Stämme genau eingehen, nirgendwo einen Adelsstand handelnd hervortreten lassen, obgleich sie jedenfalls auf ihn hätten aufmerksam sein müssen, wenn er wirklich bestanden hätte. Es sind als Vorrechte des Adels von seinen späteren Vertheidigern angeführt die Gutsimmunität, die Vorberathung der allgemeinen Angelegenheiten, das höhere Wehrgeld, die alleinige Befähigung zu Staats- und Priesterämtern und zu Gefolgshauptmannschaften: aber alle diese sog. Adelsvorrechte lassen sich ebenso bestimmt auf jeden freien oder sonst nur auf den gewählten Grafen beziehen. Nirgendwo kommt in den Urkunden ein Ausdruck vor, der von edleren und bevorzugteren Klassen des Volks zu sprechen scheint, welcher nicht entweder auf sämtliche Volkfreie oder auf die Grafen oder auf die späteren Prälaten und Lehn- und Dienstleute der Könige, oder auf die wenigen fürstlichen Geschlechter oder

endlich nur auf wenige faktisch hervorragende Mächtige paßt. Welcker, der überhaupt die Lehre vom Adelsstande einer ausführlichen Beurtheilung unterworfen, hat dies deutlich dargethan (Rottsch und Welcker Staatslexikon I. 278—280. — Welcker System des Rechts und der Staatslehre I. 117—154. ff. 165.). Nur auf zwei Stellen des Tacitus möge hier noch hingewiesen werden. In Kap. 12. de Germ. berichtet er: Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddant. Tacitus nennt also die Grafen, welche frei erwählt werden, die Fürsten Centeni singulis ex plebe comites, consilium simul et auctoritas adsunt. Also mitten aus dem Volke und von diesem erhält der Graf seine Genossen. Kap. 13. Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis adsignant, ceteris robustioribus ac jam pridem probatis adgregantur, nec rubor inter comites adspici. d. h. Jünglinge, welche aus besonders reichen und angesehenen Familien stammten oder deren Väter besonders durch ihr Verdienst hervorgeleuchtet hatten, zogen das Auge des Gemeindevorstandes auf sich, und er stellte sie unter seine bewährten Gefolgsleute, wo sie dienten gleich den übrigen. Nur eine gezwungene Auslegung kann in dieser Stelle finden, daß der Jüngling aus berühmter Familie wie ein Fürst geehrt sei, während die Stelle das Gegentheil ausdrückt. Selbst aber, wenn man annehmen wollte, Tacitus habe statt dignitatem gesetzt dignationem, so würde dadurch nur angedeutet, daß der Sohn eines Herzogs oder Königs besonders geehrt worden, aber noch kein Adelsstand bewiesen.

Man hat nun häufig aus der Klassenabtheilung in den Volksgesetzen den Beweis hernehmen wollen, daß die germanischen Stämme einen besonders geehrten Stand über dem Stande der gemeinen Volkfreien gehabt. Aber gerade aus dieser so genauen Eintheilung geht hervor, daß bei den Germanen ein Adelsstand unbekannt war, weil er nirgends als besondere Klasse

aufgeführt wird. Es finden sich nämlich bei sämtlichen Stämmen vier Klassen der Bevölkerung. Die erste Klasse wird entweder mit dem Stammnamen als *Franci*, *Alamanni*, oder als *nobiles*, *optimates*, *meliores*, *honesti*, oder als *Ethelinge*, *Adalinge*, oder auch als *Wehrmänner*, *Arimanni*, *Friborgi* benannt. Die zweite Klasse führt den Namen *liberi*, *ingenui*, auch *mediocres*, *mediani*, *inferiores*. Eine dritte Klasse findet sich am häufigsten unter der Benennung *liti*, *Lästen*, *Lassen*, auch *liberti*, *minofledi*, *serviles*, *minores personae*, *fistalini*, *aldiones*. Die vierte Klasse endlich führt durchweg den Namen *servi* oder *mancipia*. Diese vierfache Abtheilung kehrt beständig, mehr oder minder deutlich, bei den Wehrgeldbestimmungen wieder. Vergl. für die Franken *lex Rip.* 7. 28. 36; *lex Sal.* 28. 38. 44. *Capitulare* 797. c. 3. *Cap.* 813. c. 2–5; für die Alamannen *lex Alam.* 2. 3. 5. 8. 68. 79. *addit.* 22. 27. 39; für die Burgunder *lex Burg.* 2. 10. 26; für die Baiern *lex Baju.* 2, 20. 3–5; für die Angeln und Thüringer *lex Angl. et Werin.* 1. 9; für die Friesen *lex Fris.* I, 1–13. 4; für die Sachsen *lex Sax.* 1. 2. 17. *Capitulare Sax. a.* 797 c. 3. 5. *Capit. Paderborn.* de part. Sax. a. 785, bei Pertz I. 67. 48. Wenn Nithardus *hist. Franc.* IV, 2. hinsichtlich der Sachsen die letzte Klasse als unbedeutend nicht erwähnt, so erhellt ihr Dasein doch außer den vorangeführten noch aus ältern Stellen, als *Translat. St. Alexandri* bei Pertz II. 673 und aus der damit gleichlautenden Stelle bei *Adam. Brem.* I 5.: *quatuor differentiis gens Saxonum consistit, nobilium scilicet, et liberorum, libertorumque atque servorum.*

Daß die letzte Klasse, die *servi*, die eigentlichen Knechte, die völlig unfreien Hausdiener waren, erhellt aus den sie betreffenden Stellen. Die *liti* erscheinen ebenfalls als unfreie Leute, aber mit höherer Achtung begabt, weil sie auf Grund und Boden ihres Herrn ansässig sind. Über den *Lästen* stehen nun diejenigen Freien, welche keinen eigenen Grundbesitz haben, *liberi*

sive ingenui, qui super alterius terram resident. Es waren die jüngeren Söhne, welche entweder im älterlichen Hause blieben, oder auf eines andern Grund und Boden, unbeschadet ihrer persönlichen Freiheit, sich anbauen oder in Gefolgschaften eintraten. Ihr zahlreiches Dasein erhellt aus den bedeutsamsten Urkunden, z. B. lex Sal. 42, 4. 48, 1. 2; lex Rip. 31. 33; lex Sax. 17. 31. 33; lex Fris. XI. Capit. a. 829 c. 6; Capit. a. 855, und wird durch die neuern Forschungen überall bestätigt. Vergl. Möser Osnabr. Gesch. I., 43; Montag Gesch. der staatsbürgerlichen Freiheit I, 7; Kindlinger Gesch. der Hörigkeit 9. ff.; Sommer Darstellung der bäuerl. Rechtsverhältnisse 267 ff.; Wigand Provinz. Recht von Paderb. und Corv. II, 146; desselben Femgericht 228; Eichhorn in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissensch. I., 152 ff. Diese bedeutende Klasse der Freien ohne Eigengut läßt sich ebenso wenig zu den unfreien Vätern werfen, als zu den vollfreien Grundbesitzern zählen, weil jene der unfreien Geburt wegen unter ihnen, diese aber des ächten Eigens wegen über ihnen standen. Es bleibt daher nichts übrig, als die freien Leute ohne eigenen Grundbesitz, die welche schlechtweg liberi oder ingenui, in der lex Alam. 2, 2. auch *mediocres in populo nostro* genannt werden, die zweite Klasse in der Werthgeldsschätzung einnehmen zu lassen. Erst mit dem Eindringen des Lehns- und Dienstwesens in das Volk wurde die Bezeichnung liberi auch für die Vollfreien gewöhnlicher. Vgl. Möser II. 115. Aber auch im späteren Mittelalter bezeichnete man mit dem Ausdruck „freie Leute,“ vorzugsweise solche, welche weder förmlich hörig, noch den ächten Grundbesitzern gleich waren, deren unterscheidender Charakter eben nur in ihrer Geburtsfreiheit lag. Vgl. Grimm Rechtsalterth 282. Anm. Solche Freie, welche nur fahrende Habe als wirkliches Eigenthum besaßen, sind auch sicher die Demotiker bei Grimm 271. 291. Wenn nun aber die Hausknechte die vierte, die Väter die dritte, und die Geburtsfreien die zweite Klasse einnehmen, dann sind für die erste Klasse nur noch die gemeinen

Voll= oder Acht= oder Grundfreien übrig. Außer ihnen kommen keine mit höherer Werthgeldschätzung vor, und der angebliche Adelsstand geht leer aus, mit andern Worten: er fand sich nicht vor.

Nur bei den Baiern werden die fünf Herzogsgeschlechter mit höherem Wehrgeld aufgeführt, *lex Baju. 2, 10 de duc. geneal. 7. 1. 2.* Man könnte versucht werden, daß eine Geschlecht der Aylolfinger, welches das fünffache Wehrgeld der Freien hat, den primis der Alemannen, die vier übrigen Geschlechter mit vierfachem Wehrgeld deren *mediocris* zur Seite zu stellen, und analogisch auch bei den übrigen Stämmen die herzoglichen und königlichen Geschlechter, von denen z. B. bei den Franken Chlodwig mehrere umbrachte, als den Adel und die erste Klasse der Werthgeldschätzung auffassen. Aber abgesehen davon, daß jene Erwähnung der herzoglichen Geschlechter nur ausnahmsweise bei den Baiern vorkommt, und zwar außerhalb der regelmäßigen Werthgeldsklassen, bliebe es doch unbegreiflich, wie die Vollbürger, diese allein im Staate herrschenden, sich selbst nur halb so hoch als die Unfreien, jene Adelsgeschlechter aber anderthalb, dreimal, viermal, ja sechsmal höher geschätzt hätten, als sich selbst. Vgl. die Berechnung bei Wilde das Strafrecht der Germanen I. 410. ff. — Grimm 274. Außerdem gab es solcher fürstlichen Geschlechter nur einige wenige, sie allein konnten keinen Adelsstand, keine erste Klasse in allen Stämmen bilden, und wären sie wirklich unter der ersten Klasse allein begriffen gewesen, so würden sie nicht als unter den allgemeinen Bezeichnungen derselben, sondern unter besondern Namen, wie im Volksgesetze der Baiern, aufgeführt sein.

Jene vierfache Scheidung gab sich aber von selbst an die Hand. Der Hauptunterschied war Freie und Unfreie, deshalb werden bei Bezeichnung des ganzen Volkes häufig auch nur diese beiden Klassen genannt, *liberi et servi*, oder *ingenui et liti*, cf. *lex Rothav. 14*; *lex Visigoth. 8. 4. 16.* Im Capitul. a. 803 c. 1. heißt es daher auch: *non amplius est*

nisi liber et servus. Die Freien aber zerfielen natürlicher Weise in Freie auf Eigengut und Freie auf fremden Gut, gleichwie die Unfreien in Unfreie, welche selbst einen Hof bewirthschafteten, und Unfreie, welche bloß mit ihrem Leibe dienten.

Geht man nun auf eine nähere Vergleichung der Namen und der Stellung der ersten Volksklasse in den verschiedenen Volksgesetzen näher ein, so zeigt sich noch deutlicher, daß es bei keinem einzigen germanischen Stamme einen höheren oder irgendwie edleren Stand gab, als den der gemeinen Grundfreien.

1. Bei den Franken kommt weder in den Volks- noch Königsgesetzen, noch bei ihren zahlreichen Geschichtsschreibern eine Stelle vor, welche auf das Dasein eines Adelsstandes deutet werden könnte. Die Annahme, es habe sich der sämtliche fränkische Adel in die dienstliche Unfreiheit zu den Königen begeben und tauche erst aus dieser wieder hervor, ist unmöglich, weil sie sowohl den angeblichen Eigenschaften des Adels als der bestimmt nachzuweisenden spätern Entstehung und Eigenschaft der Ministerialen widerspricht. Die Meinung der alten Welfen in dieser Hinsicht ist bekannt. (Leibnitz script. rer. Brunsvic. I. 728). Der Natur der Dinge aber widerspricht die andere Erklärung, daß Chlodwig den ganzen Adelsstand vernichtet und nicht gelitten habe, daß seiner irgendwie Erwähnung geschehe in den Urkunden. Die erste Klasse im fränkischen Volke führt den Stammnamen Franci, weil eben der Bollbürger derjenige war, welcher eigentlich den Stamm begründete. Das Wort Franke scheint aber wie Friesen, Freoman, Friborg den Begriff der Freiheit auszudrücken.

2. Den vier Klassen der Franken — Franci, ingenui, liti, servi — werden im Capit. a. 797 die vier Klassen der Sachsen im Wehrgelde gleich gestellt, nämlich nobiles oder nobiliores und Edelinges, ingenui oder Frilinge, liti oder Lasse und serviles, und endlich servi. Die nobiles oder Edlinge können

also bei den Sachsen nichts anders sein als was den Franken die *Franci*, die Grundfreien sind. Das geht weiter hervor aus dem Verfolge der Stelle bei Nithard. IV, 2., wo erzählt wird, daß die unzählige Menge der Frilinge und Läten, da ein Theil der Edlinge auf König Ludwigs Seite gestanden, sich unter Antrieß König Lothar's geeinigt und die Herren fast vertrieben haben; denn es könnte doch der Adel gewiß nicht aller freien Sachsen Herr gewesen sein, und ebenso wenig könnten sich die Nichtfreien mit den Läten gegen solche, die beider Herren gewesen, geeinigt haben. Noch minder könnte man sich in der Stelle bei Witich. Ann I. *usque hodie gens Saxonum triforimi genere ac lege praeter conditionem servilem dividitur*, — den Adel, wenn er die erste Klasse umfaßt hätte, als eine besondere Art des Volkes nach eigenthümlichen Gesetzen lebend sich denken. Dem Worte *Edaling*, *Edeling*, *Adaling*, *Ateling* liegt aber unzweifelhaft die Wurzel *ath*, *eth*, *anath* (ächt), *oth*, *uothil*, *ethel*, *othal* unter, welches Gut oder Grundbesitz bedeutet. Grimm 492. 493; daher *al* — *od*, *alodium*, das Alleigen oder Ganzeigen, *fe* — *od*, *feudum*, das Treueigen oder Treugut ausdrückt. *Edling*, *Adaling* ist der, welcher ein Eigen, ein Gut hat, *Edlinge* sind im jetzigen Deutsch die Guten, Gutsleute, Gutsmächtigen, gerade so wie in Dänemark und Schweden die freien Grundeigenthümer noch in späterer Zeit die *Ulinge* hießen und die freien Bauern in Norwegen noch jetzt *Odelsbauern* genannt werden. Das Wort gut ist nur das *oth* mit dem Hiatus vor dem Vokal, und sein Begriff eben daher gekommen, daß den Germanen der Grundbesitz das Gute, das Nützliche war. Den Namen Gothen führten ebenfalls die Grundbesitzer dieses Stammes, ähnlich wie die Franken und Alamannen vorzugsweise den Stammnamen trugen. Daher ist auch die lateinische Übersetzung von *Edeling* *bonus*, und werden unzähligmal die Volfreien bei allen Stämmen *boni homines* oder *meliores* genannt. Gute Städte,

gute Leute heißen im spätern Mittelalter stets noch die grundbesitzenden. Daß aber Ethel oder Adel auch das Geschlecht bezeichnete, war bei dem Verwachsensein des Mannes und seiner Familie mit ihrem Grund und Boden natürlich; noch jetzt sagt man, um das Geschlecht zu bezeichnen, das Haus Habsburg, das Haus Lippe. Der Name *nobiles* endlich, welcher erst später, nicht aber schon bei den Römern, einen geschlossenen Adel mit Standesvorrechten bezeichnete, wurde von den lateinisch Schreibenden auf die Vollbürger angewandt, und es bot sich in der That auch kein besserer Ausdruck dar, wenn man nicht bei dem im Latein ungewöhnlichen *honi* stehen bleiben wollte. Welcker (R. u. St. Lexik. I. 287.) hat eine Menge Beweise gesammelt, daß sowohl in früherer als späterer Zeit der Name *nobiles* bei allen Stämmen den gemeinen Vollbürgern zukam. Vgl. Wigand Gesch. von Corvey II. 25. Hüllmann Gesch. der Stände 444. 648. 649.

3. Den vier Klassen der Sachsen entsprechen nun ebenso deutlich die vier Klassen der Friesen, wie denn überhaupt die friesische und sächsische Verfassung sich durchaus ähnlich sehen. Vgl. Gaup das alte Gesetz der Thüringer 19. — Gaup über die Familien der Volksrechte §. 4. Bei den Friesen war aber jeder Adelsstand außer den Ächtfreien entschieden nicht vorhanden, alle ächtfreien Bauern nannten sich noch am Ende des Mittelalters die edlen und freien, Edeling und *nobiles*. Wiarda Afegabuch 50. 57. 271. — Mittermaier Grundzüge d. deutschen Priv. R. §. 53. Nro. 10, 11.

4. Desgleichen findet sich in den Volksrechten der Longobarden wohl die Stammesverwandtschaft mit den Sachsen, aber ebenso wenig eine Spur von einem Adelsstande. In der Stelle bei Paul. Diac. I, 21., wo er von den longobardischen Königen sagt, daß sie alle *lithingi* gewesen sein, kann dafür nicht *Adalingi* gelesen werden, weil er hinzusetzt, jene Familie sei *quaedam nobilis prosapia* bei den Longobarden gewesen,

dann also nur eine Wiederholung des Adalingi geben würde. Der eigentliche Name der Aichtfreien dieses Stammes ist Arimannen. Vgl. Savigny Röm. Rechtsgesch. I. 193 – 195 198. Diese werden in einer Urkunde auch Edlinge genannt: *glemonenses vocati Arimanni seu Edelingi*; Savigny 212. Dagegen werden die Arimannen wohl unterschieden von den bloßen Geburtsfreien. Savigny 193. 194. in der Urkunde, auch not. g. Der Ausdruck Arimannen ist aber nur eine andere Übersetzung von Edlinge, denn auch *ara* bedeutet Grundgut, Wehrgut.

5. Denselben Namen führen die Alamannen, die Umlautung des *r* in *l* ist sehr gewöhnlich; hier heißt die erste Klasse *primi Alamanni* oder *optimates nobiles*.

6. Bei den Baiern haben zwar die fünf herzoglichen Geschlechter ein viel höheres Wehrgeld als die übrigen Volfreien; außer diesen fünf Familien aber findet sich auch hier kein Stand, über den gemeinen Volfreien.

7. Bei den Burgunden heißt der gemeine Volfreie *optimas nobilis*, der bloß persönlich Freie *mediocris*, der Unfreie *minor persona*. Unter ihnen findet dieselbe Werthgeldsabsstufung statt wie bei den andern Stämmen.

8. Die Gesetze der Westgothen führen ebenfalls nur zwei Klassen der Freien auf, die *honestiores*, *maiores*, *honesti* als die gemeinen Aichtfreien und die *inferiores*, *humiliores* oder *ingenui* als die bloß Geburtsfreien. *lex Visigoth.* VIII. 4, 16. VII. 3, 3. VI. 5, 14. in fine.

9. Bei den Angelsachsen endlich hat das höchste Werthgeld der *lort* oder *liber*, das ist der vollfreie Grundbesitzer, der *twelfhyndesman*. Nach ihm kommt der *ingenuus*, welcher schlechtweg *frigman* heißt, der *sixhyndesman*. Als mehrere Geburtsfreie zu Läten wurden, kam der *twyhyndesman* als die dritte Klasse, die der *illiberales* und *villani* hinzu,

während die vierte Klasse die servi enthielt. Wilda Strafrecht der Germanen I. 410—411. not. c.

Aus allem diesen erhellt nun, daß es vergebliche Mühe ist, den Adelsstand schon bei den Germanen zu suchen. Ihre Sittenart und Einrichtungen ließen keinen Adelsstand aufkommen.